

# Informationen zur Studienplatz- klage

Sie möchten studieren,  
aber Ihre Abiturnote ist  
nicht gut genug?

Gerne verschaffe ich Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten, an einen Studienplatz zu kommen. In diesem Dokument sind alle relevanten Informationen für Sie zusammengefasst.



Hohe Spezialisierung auf die Studienplatzklage



Bewerbungsoptimierung und Hochschulranking



Maximale Kostentransparenz



# Vorwort

Sie möchten einen Überblick über mögliche Zulassungswege trotz eines hohen Numerus Clausus bekommen? Mit dieser Broschüre möchte ich Ihnen einen umfassenden Überblick über die Studienplatzklage und die damit verbundenen Möglichkeiten verschaffen.

Ich betreue seit rund 20 Jahren Verfahren im Hochschulrecht. Nachdem ich acht Jahre lang Partnerin in der Kanzlei Dr. Birnbaum und Partner – einer der größten deutschen Hochschulrechtskanzleien – war, habe ich 2018 meine eigene Kanzlei für Hochschulrecht in Köln-Ehrenfeld gegründet und unterstütze seitdem (angehende) Studierende im Zusammenhang mit Studienplatzklagen. Denn bereits vor vielen Jahren habe ich beschlossen, mich ausschließlich auf das Zulassungsgeschehen an den deutschen Hochschulen zu konzentrieren.

Neben dem regelmäßigen Besuch von Fortbildungen und dem konstanten Austausch mit Richterinnen und Richtern, aber auch Kollegen und Kolleginnen gewährleisten über 8.000 geführte Akten im Hochschul- und Kapazitätsrecht sowie meine Fachanwaltstitel u. a. für das Verwaltungsrecht eine professionelle Verfahrensführung.

Daneben bin ich Autorin des Kapitels „Hochschulzulassungsrecht“ im deutschen Standardwerk für Verwaltungsrecht, dem „Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht“ aus dem Verlag C.H.Beck.

Wer mich mandatiert, darf daher eine professionelle, spezialisierte und vor allem individuelle Betreuung in sämtlichen Bereichen des Hochschul- und Kapazitätsrechts erwarten. Und das ist wichtig. Denn bei der Durchführung einer Studienplatzklage ist es wie mit jeder anderen Tätigkeit: Auf die Spezialisierung kommt es an!

## Was ist eine Studienplatzklage?

Was ist eine Studienplatzklage und wie kommt es, dass Sie durch ein Gerichtsverfahren auch ohne Einser-Abitur oder viele Wartesemester einen Studienplatz erhalten können?

Die Hochschulen müssen jedes Jahr aufs Neue errechnen, für wie viele Studierende sie Platz und Mittel haben und wie viele Studierende tatsächlich aufgenommen werden können. Dieses Verfahren der Kapazitätsberechnung ist in der jeweiligen Kapazitätsverordnung (KapVO) des Bundeslandes vom Gesetzgeber genau geregelt.

Die Studienplatzklage ist ein gerichtliches Verfahren, in dem ich die Kapazitätsberechnung der jeweiligen Hochschule überprüfe und korrigiere. Ich weise der Hochschule auf diesem Wege nach, dass noch weitere freie Studienplätze vorhanden sind, die an meine Mandantinnen und Mandanten verteilt werden müssen.

Dabei spielt Ihre Abiturnote keine Rolle – die Gerichte vergeben diese Studienplätze überwiegend in einem Losverfahren. Diese Plätze nennen wir auch „außerkapazitäre“ oder „verschwegene“ Studienplätze. Es geht hier also nicht um die Plätze, welche von Hochschulstart oder den Hochschulen im Rahmen des Eigenwerbungsverfahrens nach der Ranggruppenbildung vergeben werden, sondern um zusätzliche Plätze, welche ich in den Gerichtsverfahren erstmals für Sie ausfindig mache.

Das Verfahren geht auf die erste Numerus-Clausus-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.1972 – 1 BvL 32/70 und 1 BvL 25/71 zurück, in der erstmals festgehalten wurde, dass die Hochschulen ihre vorhandenen Ausbildungskapazitäten nach Art. 12 Grundgesetz (GG) auch tatsächlich bis zum Äußersten ausschöpfen müssen und dass die diesbezüglichen Berechnungen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen sind.

### Beispiel

*Die Uni Marburg hat für das erste Fachsemester nach ihrer Kapazitätsverordnung offiziell 240 Studienplätze Psychologie errechnet und auch bereits faktisch an diverse Bewerberinnen*

*und Bewerber vergeben. Ich bin nun aber der Meinung, dass diese Berechnung falsch ist und greife die Berechnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren an. Dazu muss uns die Hochschule im Gerichtsverfahren die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Ich kann diese Angaben dann detailliert überprüfen und anfechten.*

*Am Ende des Verfahrens stellt das Gericht fest, dass die Uni Marburg nicht nur Platz für 240, sondern zudem noch Platz für weitere 18 Studierende hat. Diese erstrittenen „außerkapazitären“ Studienplätze werden dann in einem gerichtlich angeordneten Losverfahren unter den Klägerinnen und Klägern verteilt. Dabei spielt die Abiturnote letztendlich keine Rolle mehr, sodass auch Mandantinnen und Mandanten ohne Einser-Abitur zum Zuge kommen können.*

Nun gibt es aber an der Uni Marburg in unserem Beispiel nicht nur 18 Personen, die Klage erheben, sondern insgesamt 40. Denn in den NC-Verfahren der Psychologie gibt es immer mehr Studienplatzklagen als gerichtlich aufgespürte Studienplätze – auch wenn die Zahlen je nach Fachsemester und Studienjahr variieren. Der Erfolg Ihrer Studienplatzklage hängt also im Wesentlichen davon ab, an wie vielen gerichtlich angeordneten Losverfahren Sie letztendlich teilnehmen und wie viel Konkurrenz es beim Rechtsstreit gibt.

Um die Loschance meiner Mandantinnen und Mandanten zu optimieren, führe ich daher im Studiengang Psychologie im Idealfall ein sogenanntes „Rundumschlagverfahren“ an ca. sechs bis acht Hochschulen für Sie durch. So können Sie an einer ausreichenden Anzahl an gerichtlich angeordneten Losverfahren teilnehmen und die Erfolgchancen Ihrer Studienplatzklage erhöhen sich. Die konkrete Anzahl der Gerichtsverfahren variiert dabei je nach gewünschtem Fachsemester und unserer aktuellen Erfolgsprognose im Hochschulranking. Auch über Verfahren von geringerem Umfang können Sie natürlich gerne mit mir sprechen.

In „kleineren“ – also nicht so stark nachgefragten – Studiengängen wie beispielsweise im Lehramt, in der Architektur oder sonstigen Bereichen ist die Zahl der Klagen hingegen nicht so groß. Die Konkurrenz um die Studienplätze ist in diesen Studiengängen schlichtweg geringer, sodass es hier

oft direkt vom Gericht zugesprochene Studienplätze ohne die Teilnahme an einem gerichtlich angeordneten Losverfahren gibt. Gleichwohl sollten auch in kleineren Studiengängen zur Absicherung nach Möglichkeit Verfahren an zwei bis drei Hochschulen geführt werden.

## Wie hoch sind die Erfolgsquoten?

Die aktuellen Erfolgsquoten der Studienplatzklagen veröffentliche ich auf meiner Homepage. Eine mögliche Erfolgsquote für Ihr individuelles Verfahren erläutere ich Ihnen gerne in einem gemeinsamen Beratungsgespräch anhand meiner bislang erzielten Verfahrensergebnisse.

Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle:

- Wie viel Geld können Sie für die Studienplatzklage ausgeben?
- In welches Fachsemester möchten Sie einsteigen?
- Muss der Studienplatz so schnell wie möglich her oder können Sie etwas warten?
- Wie viele Klagen gibt es insgesamt?

## Wer kann einen Studienplatz einklagen?

Grundsätzlich gilt: Wer ein Abitur oder einen sonstigen in Deutschland anerkannten Hochschulzugangsnachweis und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann an jeder staatlichen Hochschule in Deutschland eine Studienplatzklage durchführen. Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bzw. EU-Ausländer bzw. EU-Ausländerinnen berate ich gerne zu ihren individuellen Klagemöglichkeiten.

## Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage im ersten Fachsemester

An einigen Hochschulen ist für die Studienplatzklage derzeit eine Eigenbewerbung notwendig. Hierzu berate ich Sie im Rahmen meiner Bewerbungsoptimierung gerne.

Oftmals kann die Studienplatzklage aber auch unabhängig von Ihrer Eigenbewerbung durchgeführt werden.

## Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage in den höheren Fachsemestern

Auch für eine Studienplatzklage im höheren Fachsemester ist in einigen Bundesländern derzeit eine vorherige Eigenbewerbung im Vergabeverfahren der Hochschulen notwendig. Hierzu berate ich Sie im Rahmen der Bewerbungsoptimierung gerne. In den meisten Bundesländern ist eine fristgerechte Eigenbewerbung momentan jedoch nicht zwingend vorgesehen.

Für Studienplatzklagen in den höheren Fachsemestern benötige ich zudem nach Möglichkeit eine Einstufungsentscheidung der Hochschule von Ihnen. Falls dieser Bescheid zum relevanten Fristablauf noch nicht vorliegt, macht das nichts – wir können den Bescheid unproblematisch auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen.

## Spezielle Voraussetzungen für eine Masterplatzklage

Für einen Master-Studienplatz ist im Regelfall Ihre fristgerechte Eigenbewerbung notwendig. Daneben müssen zumindest zu einem späteren Verfahrensstand das Bachelorzeugnis und das aktuelle ToR vorgelegt werden.

Ganz wichtig ist, dass Sie die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen für den Masterplatz mitbringen. Sollte eine Hochschule für den generellen Zugang zum Master eine bestimmte Anzahl von Creditpoints in bestimmten Fächern oder eine bestimmte Bachelornote zur Voraussetzung machen, kann ich Ihnen als Anwältin über diese spezielle Hürde nicht hinweghelfen.

Einen Masterplatz kann ich für Sie nur an Hochschulen einklagen, an denen Sie die generelle „Eintrittskarte“ vorweisen können, letztendlich aber keinen Platz bekommen,

da viele Ihrer Mitbewerberinnen und Mitbewerber bessere Noten oder Punktzahlen vorweisen können und die Plätze daher schlichtweg nicht für alle reichen. In diesen Fällen können wir für Sie mit einer klassischen Studienplatzklage arbeiten.

## Eigenbewerbungen

Ein wesentlicher Schritt zum Studienplatz ist zunächst Ihre Eigenbewerbung (zumeist bei/über Hochschulstart) für einen Platz im 1. Fachsemester bzw. im Vergabeverfahren der deutschen Hochschulen für einen Masterplatz und für Plätze im höheren Fachsemester.

Anträge für die höheren Fachsemester und Masterplätze können nicht zentral bei Hochschulstart eingereicht werden, sondern müssen direkt bei den jeweiligen Hochschulen gestellt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der jeweiligen Fristen zu achten. Ein Großteil der Hochschulen setzt für das Sommersemester den 15. Januar und für das Wintersemester den 15. Juli fest. Für Masterplätze gelten oftmals noch frühere Fristen.

Daneben gibt es von Hochschule zu Hochschule diverse Unterschiede bei der Auswahl der künftigen Studierenden, die es im Blick zu halten gilt.

Auch über die Vergabekriterien der Hochschulen und Ihre konkreten Chancen in diesen Verfahren spreche ich gerne mit Ihnen.

## Außerkapazitärer Zulassungsantrag

Parallel zu Ihren Eigenbewerbungen beginne ich „außerkapazitäre Zulassungsanträge“ an den einzelnen Hochschulen zu stellen. Diese Anträge sind an strenge Fristen gebunden. Hier beginnt quasi die „Phase eins“ der Studienplatzklage.

Wichtig: Werden die außerkapazitären Anträge nicht fristgerecht gestellt, ist eine Studienplatzklage für Sie ab einem bestimmten Termin nicht mehr möglich!

Das Stellen eines außerkapazitären Zulassungsantrages ist allerdings nicht mit den erst später folgenden Gerichtsverfahren zu verwechseln. Zu diesem Zeitpunkt sind noch keine teuren gerichtlichen Anträge zu stellen. Vielmehr geht es ausschließlich darum, sich für später die Klagemöglichkeit zu erhalten. Hierzu kontaktiere ich die Hochschulen in Ihrem Namen und melde unseren Anspruch auf einen außerkapazitären Studienplatz erst einmal außergerichtlich an. Dabei ist diese Antragstellung mit keinem großen finanziellen Aufwand verbunden (222,53 € pro Uni).

Daneben stelle ich für meine rechtsschutzversicherten Mandantinnen und Mandanten zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Deckungsanfragen bei der jeweiligen Rechtsschutzversicherung für die Studienplatzklage.

Im Anschluss daran können wir getrost abwarten, ob Ihre Eigenbewerbungen erfolgreich waren.

- War das Eigenbewerbungsverfahren erfolgreich, ist eine Klage nicht notwendig und es fallen auch keine weiteren Kosten für Sie an.
- Falls Ihre Eigenbewerbungen im Ergebnis jedoch nicht erfolgreich waren, leite ich im Sommersemester ca. Ende März, im Wintersemester ca. Mitte/Ende September „Phase zwei“ der Studienplatzklage ein: Nach einer entsprechenden Absprache mit Ihnen reiche ich die entsprechenden Eilanträge bei den zuständigen Verwaltungsgerichten ein und beginne mit der gerichtlichen Verfahrensführung, die erst dann die weiteren Kosten auslöst.

## Gerichtliches Verfahren

Die gerichtlichen Verfahren der Studienplatzklage werden in Eilverfahren und Hauptsacheverfahren sowie mögliche Beschwerdeverfahren unterteilt.

## Eilverfahren

Die Einreichung der gerichtlichen Eilverfahren nach § 123 VwGO erfolgt kurz vor dem jeweiligen Semesterbeginn. Nun beginnt die eigentliche anwaltliche Tätigkeit: Zwischen mir und den Hochschulen werden diverse Schriftsätze ausgetauscht. Dabei wird die Kapazitätsberechnung der einzelnen Hochschulen von den Gerichten überprüft, um mögliche Berechnungsfehler nachzuweisen. Werden diese gefunden, führt das zu weiteren Studienplätzen, welche an meine Mandantinnen und Mandanten vergeben werden müssen.

## Verfahrensdauer

Die gerichtlichen Eilverfahren nehmen im Regelfall ein Semester Zeit in Anspruch. Denn auch die Gerichte benötigen Zeit zur angemessenen Bearbeitung Ihres Anliegens.

Die ersten Gerichtsentscheidungen fallen im Idealfall ca. acht Wochen nach Einreichen der gerichtlichen Eilanträge. Es gibt aber auch Gerichte, die hierfür Zeit bis zum Semesterende bzw. teilweise auch noch Zeit bis in die Semesterferien hinein benötigen.

Falls der zeitliche Faktor für Sie bei der Auswahl der Hochschulen eine Rolle spielt, nehme ich hierauf bei der Planung gerne Rücksicht.

## Beendigungsmöglichkeiten: Beschluss oder Vergleich

Am Ende der gerichtlichen Eilverfahren stehen verschiedene Beendigungsmöglichkeiten. Neben dem sogenannten Beschluss durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, also einer richterlichen Entscheidungsfindung, gibt es oftmals die Verfahrensbeendigung durch einen Vergleich.

Hierbei einige ich mich mit der Hochschule auf die Vergabe von einer bestimmten zusätzlichen Platzzahl, die dann freiwillig und ohne richterliche Anordnung an die Kläge-

rinnen und Kläger vergeben wird. Anders als bei einem gerichtlichen Beschluss sind Studienplätze, die ich durch Zulassungsvergleiche erzielen kann, sicher zugesprochen und können nicht durch eine zweite Instanz wieder genommen werden.

## Beschwerdeverfahren

Falls eine gerichtliche Entscheidung einmal negativ für uns ausgeht, erörtere ich mit Ihnen, ob es sinnvoll ist, ein Beschwerdeverfahren durchzuführen. Dabei wägen wir Kosten und Nutzen gegeneinander ab, die zeitliche Dauer der Verfahren wird in die Waagschale geworfen und die Erfolgsaussichten werden detailliert geprüft. Beschwerdeverfahren nehmen zwar oftmals ein weiteres Semester Zeit in Anspruch. Dafür werden in den Beschwerdeverfahren meistens weniger Anträge gestellt und die Zulassungsquote ist im Erfolgsfall besonders hoch.

## Hauptsacheverfahren

Unter Umständen führe ich neben den gerichtlichen Eilverfahren auch sogenannte Hauptsacheverfahren nach § 113 VwGO vor den Verwaltungsgerichten durch. An manchen Gerichten ist das sogar prozessual vorgeschrieben – insbesondere in Berlin.

Dieses Vorgehen erhöht den Druck auf die Hochschulen erheblich. Es entstehen aber auch Zusatzkosten, und gerichtliche Hauptsacheverfahren nehmen mindestens ein Jahr Zeit in Anspruch. Vor diesem Hintergrund erörtere ich mit Ihnen im Einzelfall, ob hier Kosten und Nutzen sinnvoll in Einklang zu bringen sind.

## Außergerichtliche Fristen

Außerkapazitäre Zulassungsanträge sind innerhalb strenger Fristen durch mich zu stellen. Im Idealfall findet Ihre Kontaktaufnahme zu mir so frühzeitig statt, dass ich die relevanten Fristen unproblematisch wahren kann.

Bitte warten Sie mit der Kontaktaufnahme nach Möglichkeit nicht bis zum Erhalt eines Ablehnungsbescheides durch Hochschulstart oder die Hochschulen!

Denn diese Bescheide kommen im Regelfall erst nach Ablauf der für uns maßgeblichen Fristen.

Die wichtigsten Fristen sind:

- Sommersemester: 15.1.
- Wintersemester: 15.7.

Generell bietet sich daher für eine mögliche Studienplatzklage

- zum Wintersemester eine Kontaktaufnahme ca. Anfang Juni,
- zum Sommersemester eine Kontaktaufnahme ca. Anfang Dezember an.

So kann ich Sie ohne Zeitdruck ausführlich beraten und die notwendigen Dokumente zusammenstellen. Die hier genannten und sehr frühen Fristen gelten zwar nicht für alle Bundesländer und alle Hochschulen – teilweise laufen die Fristen auch erst später ab. Gleichwohl sollte man diese beiden Haupttermine immer im Blick behalten! Eine detaillierte Übersicht über die jeweiligen Fristen der einzelnen Bundesländer finden Sie in aktueller Fassung auf meiner Homepage.

## Frist verpasst?

Natürlich kann ich auch noch in letzter Minute für Sie tätig werden. Und sollten Sie die aktuellen Fristen für das anstehende Semester gerade verpasst haben, arbeite ich gerne eine alternative Klagestrategie für Ihren Studienplatz heraus.

Falls eine Studienplatzklage im aktuellen Semester aufgrund von verpassten Fristen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr hat, wird dies von mir offen kommuniziert und wir suchen gemeinsam nach Alternativen. Unter Umständen können wir ein verschlanktes Verfahren gegen die Hochschulen führen, deren Fristen noch nicht abgelaufen sind. Gegebenenfalls führen wir eine Klage ein Fachsemester später durch, haben dafür aber dann ausreichend Zeit, das Verfahren sehr gründlich vorzubereiten.

## Kosten

Eine Studienplatzklage verursacht Kosten. In einem solchen Verfahren fallen Kosten für mich als Anwältin, Kosten der Gerichtskasse und unter Umständen auch Kosten der von uns verklagten Hochschule an.

Ich weiß, welcher finanzieller Aufwand und welche persönliche Leidenschaft hinter Ihrem Berufswunsch steht, und bin daher nach Kräften bemüht, jede finanzielle Investition für Sie mit Bedacht anzugehen und überflüssige Klageverfahren zu vermeiden.

## Erstberatung

Für eine telefonische Erstberatung zur Studienplatzklage berechne ich nichts. Das gilt auch für etwas umfangreichere Telefongespräche, in denen Sie gerne auch schon vorbereitete Fragen stellen können.

Eine Erstberatung zur Studienplatzklage bei mir vor Ort in Köln ist naturgemäß umfangreicher und nimmt auch mehr Zeit in Anspruch. Hierfür berechne ich einmalig den Betrag von 230 € inkl. MwSt.

## Antrag auf außerkapazitive Zulassung

Wir arbeiten im Bereich des Verwaltungsrechts. Für die Eröffnung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens ist grundsätzlich erst einmal ein außergerichtlicher Antrag notwendig.

Der von mir zu Beginn aller Verfahren form- und fristgerecht zu stellende Antrag nennt sich „Antrag auf außerkapazitive Zulassung“. Hier findet die gesetzlich vorgesehene Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Anwendung. Dabei bleibe ich bei dem für Sie günstigsten Mindestsatz von 0,5 was zu einem Bruttobetrag von 222,53 € pro Hochschule führt.

## Gerichtliche Verfahren

Zu Recht wünschen Sie sich frühzeitig eine valide Angabe zu den gerichtlichen Kosten Ihrer Studienplatzklage, mit der Sie gut kalkulieren können. Unschöne Überraschungen mit verdeckten Kosten möchte ich Ihnen ersparen. Wir sind bemüht, die Kosten im Vorfeld so transparent wie möglich darzustellen.

Allerdings können wir den konkreten Verfahrensablauf im Vorfeld nicht genau festlegen, da er auch maßgeblich von den Gerichten und der Gegenseite abhängt.

Dabei gilt als Faustformel: Ein durchschnittliches Eilverfahren der ersten Instanz verursacht gerichtliche Gesamtkosten – also inklusive eigenem Anwalt, Gerichtskasse und dem gegnerischen Anwalt – von ca. 1.300 €, wenn die gegnerische Hochschule sich anwaltlich vertreten lässt. Sollte die Hochschule nicht anwaltlich vertreten sein und die Verfahren vor Gericht selbst führen, reduziert sich der Betrag oftmals auf ca. 800 €.

In den Gerichtsverfahren sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 49b Abs. 1 S. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gesetzlich verpflichtet, sich an die Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu halten. Meine Abrechnungsweise ist an dieser Stelle

gesetzlich vorgeschrieben. Das erscheint auf den ersten Blick vielleicht etwas komplizierter als ein Pauschalhonorar, führt aber zu einer maximalen Gebührentransparenz für Sie.

Ich halte die gesetzlichen Vorgaben aus diesem Grund für richtig und überschreite diese auch nicht! Anders als andere Kanzleien berechne ich daher im Rahmen der gerichtlichen Verfahren in der Studienplatzklage ganz bewusst kein Mindesthonorar.

Auch ein Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren biete ich übrigens nicht an. Zum einen wäre dies rechtswidrig. Zum anderen gilt auch hier der Grundsatz: „You get what you pay for“. Bei einem „günstigen“ Pauschalhonorar sollten Sie sich auf jeden Fall gut überlegen, welche anwaltliche Betreuung, Erreichbarkeit und Leistung Sie für Ihr Geld erhalten. Zudem Sie auch bei derartigen Pauschalangeboten immer noch die Kosten der Gerichtskasse und der gegnerischen Kanzlei hinzurechnen müssen – diese sind auch in den auf den ersten Blick etwas günstigeren Pauschalpreisen nicht mit enthalten.

Die Gebührenhöhe für die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten leitet sich vom jeweiligen Streitwert ab, den das zuständige Verwaltungsgericht festsetzt. Diese Streitwerte kann ich nicht beeinflussen und sind von Verwaltungsgericht zu Verwaltungsgericht unterschiedlich hoch. Auch der gerichtliche Ablauf unterscheidet sich von Verfahren zu Verfahren und steht letztendlich erst am Ende des Verfahrens genau fest.

Deshalb variieren die Kosten einer Studienplatzklage von Hochschule zu Hochschule. Es gibt also sehr „günstige“ Gerichtsverfahren, die Gesamtkosten von ca. 545 € verursachen, aber auch einige wenige „teure“ Gerichtsverfahren mit einem Kostenrahmen von ca. 2.200 € brutto – oftmals dann, wenn ein zusätzliches Hauptsacheverfahren zu führen ist oder wenn wir mit der Hochschule einen Zulassungsvergleich abschließen. Denn Zulassungsvergleiche, die für ein positives Ergebnis stehen und auch rechtsmittelfest sind, lösen dafür nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) eine zusätzliche Einigungsgebühr aus.

**Mein Tipp:**

Die anstehenden Kosten sollten Sie zu Hause in Ruhe besprechen. Fest steht aber: Die gerichtlichen Gebühren für ein Studienplatzklageverfahren sind angesichts der Wertigkeit einer erfolgreichen Klage für Ihre Zukunft – der Zulassung zum Wunschstudium, das Ihnen den Weg zu Ihrem Traumberuf eröffnet – gering. Auch sollten Sie bei Ihrer „Rechnung“ immer bedenken, dass der Zeitverlust durch weitere Wartezeiten und ein verspäteter Berufseinstieg später zu entsprechenden finanziellen Ausfällen führt. Auch das sollte bei einer wirtschaftlichen Betrachtung der Verfahren eine Rolle spielen.

## Rechtsschutzversicherung

Eine Übernahme der Kosten einer Studienplatzklage durch eine Rechtsschutzversicherung ist durchaus möglich. Dies kann eine eigene Rechtsschutzversicherung sein, möglich ist aber auch die Inanspruchnahme einer Versicherung der Eltern.

Ob eine Einstandspflicht einer bereits bestehenden Rechtsschutzversicherung für die Studienplatzklage besteht, prüfe ich gerne kostenfrei für Sie. Hierfür benötige ich lediglich den entsprechenden Versicherungsschein und die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) des Versicherungsvertrages.

Bei bestehenden Altverträgen übernehmen beispielsweise die Rechtsschutzversicherer Allianz, die Zurich oder die Advocard Ihre Kosten der Studienplatzklage.

Eine vollumfängliche Kostenübernahme für Studienplatzklagen durch Neuverträge ist inzwischen stark eingeschränkt. Einzelne Versicherungen decken zwar noch bis zu drei Verfahren ab, sodass sich ein rechtzeitiger Versicherungsabschluss für Sie durchaus noch lohnen kann. Meist sind im Vorfeld aber längere Wartezeiten zu beachten. Einzelheiten hierzu und Empfehlungen zu einem möglichen Neuabschluss können Sie gerne in einem persönlichen Telefonat mit mir besprechen.

## Mandatierung

Sie möchten weitere Informationen zur Studienplatzklage oder möchten einen Termin vereinbaren? Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Wir sind montags bis freitags von 09:00 bis 15:00 Uhr telefonisch für Sie erreichbar.

Alternativ können Sie gerne jederzeit mein **Kontaktformular** auf meiner Homepage für eine Rückrufbitte nutzen oder mich unter [info@die-studienplatzanwaeltin.de](mailto:info@die-studienplatzanwaeltin.de) direkt kontaktieren.

Für die erste Kontaktaufnahme und Beratung benötige ich von Ihnen lediglich ein wenig Zeit. Sofern Sie mich im Anschluss mandatieren, ist für die Auftragserteilung das Ausfüllen meines Mandantenstammblasses hilfreich. Für das Stellen der außerkapazitären Anträge und der Klagevorbereitung benötige ich von Ihnen dann zusätzlich eine Kopie Ihres Abiturzeugnisses und eine Kopie der Eigenbewerbung(en).

Weiterhin benötige ich von Ihnen eine eidesstattliche Versicherung, dass Sie bislang in Deutschland im gewünschten Studiengang noch keine Zulassung erhalten haben.

Eine genaue Aufstellung der von mir benötigten Dokumente und eine nach Absprache von mir vorgefertigte eidesstattliche Versicherung übersende ich Ihnen gerne per E-Mail. Auch ansonsten übermitteln wir Schriftstücke überwiegend nicht mehr postalisch, sondern per E-Mail, um eine schnelle Reaktionszeit zu gewährleisten. Anderweitige Wünsche berücksichtige ich selbstverständlich gerne.

## FAQ

### **Es gibt viele Kanzleien im Bereich der Hochschulzulassung. Was spricht für Sie?**

Ich konzentriere mich seit vielen Jahren ausschließlich auf die Studienplatzklage und gewährleiste dadurch eine hochspezialisierte Beratung und Klagedurchführung.

### **Wann soll ich Sie kontaktieren?**

So früh wie möglich! Ich berate Sie zu allen Fragen rund um einen Studienplatz, sobald Ihr Abitur in greifbarer Nähe ist und natürlich auch später.

### **Was kostet das?**

Unser erstes telefonisches Beratungsgespräch zur Studienplatzklage ist für Sie kostenfrei.

Eine ausführliche Studienplatzklageberatung vor Ort bei mir in Köln biete ich Ihnen zum Preis von 230 € inkl. MwSt. an.

Sofern sich bei Ihnen ein konkreter Klagewunsch zeigt, gilt Folgendes: Für die umfassende Klagevorbereitung und das Stellen des außerkapazitären Antrages bei der jeweiligen Hochschule fallen nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) 222,35 € an.

Sofern ich in einem zweiten Schritt gerichtliche Anträge für Sie einreiche, fallen pro Hochschule im Durchschnitt in der ersten gerichtlichen Instanz im Eilverfahren weitere Kosten von ca. 802 € brutto an, sofern sich die Hochschule selbst nicht anwaltlich vertreten lässt. Sofern die Hochschule anwaltlich vertreten ist, fallen für das gerichtliche Verfahren der ersten Instanz im Eilverfahren im Regelfall 1.322,50 € brutto an.

Sofern wir mit der Hochschule einen Zulassungsvergleich mit der freiwilligen Auskehr von zusätzlichen Studienplätzen abschließen können, fällt eine zusätzliche Gebühr an. Das gilt auch beim Einreichen einer zusätzlichen Hauptsacheklage.

### **Wie hoch sind die Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage? Können Sie mir den Erfolg meiner Studienplatzklage garantieren?**

Die Erfolgsquoten der vorangegangenen Semester finden Sie auf meiner Homepage. Generell ist die Studienplatzklage ein sehr valides Mittel, um den gewünschten Studienplatz zu erhalten. Zu allen Fachsemestern garantiere ich Ihnen eine umfassende Aufklärung über die konkreten Chancen und Risiken in dem von Ihnen anvisierten Verfahren. Ein hundertprozentiges Erfolgsversprechen abzugeben wäre allerdings unseriös, da ich den konkreten Ausgang der erst anstehenden richterlichen Entscheidungsfindung nicht genau prognostizieren kann.

### **Lohnt sich eine Studienplatzklage überhaupt?**

Ja, denn nichts ist unwirtschaftlicher als einfach abzuwarten und auf die reguläre Zuteilung eines Studienplatzes zu warten. Die Wartesemester und auch die Vergabekriterien der Hochschulen ändern sich stetig. Je früher Sie Ihr Studium aufnehmen können, desto früher werden Sie später Einnahmen in Ihrem Traumberuf erzielen.

### **Helfen Sie mir bei meinen Eigenbewerbungen im Vergabeverfahren der Hochschulen?**

Ja. Auch zum Vergabeverfahren der Hochschulen und zu Härtefallanträgen berate ich Sie gerne.

### **Kann ich mich während meiner laufenden Studienplatzklage in einen anderen Studiengang einschreiben?**

Ja, das ist ohne Probleme möglich.

### **Wie lange dauert es, bis mein Studienplatz da ist?**

Im Idealfall kann Ihre Immatrikulation ca. acht Wochen nach Semesterstart erfolgen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Eilverfahrens liegt bei ca. sechs Monaten nach Semesterstart. Ich rate für Ihre persönliche Planung, eine Verfahrensdauer von einem Semester einzuplanen.